

Az: 6 V 2018/03

Kü

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle, Richterinnen Feldhusen-Salomon und Richter Dr. Külpmann am 26.11.2003 beschlossen:

**Der Antrag wird abgelehnt.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.**

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 4.000,00 Euro festgesetzt.**

### **Gründe**

I. Unter dem 30.6.2003 bewarb sich die Antragstellerin erfolglos um einen Studienplatz im Fach „Soziale Arbeit“ bei der Antragsgegnerin. Gegen den mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid vom 25.8.2003 legte die Antragstellerin keinen Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 9.10.2003, bei der Antragsgegnerin eingegangen am

...

13.10.2003, beehrte die Antragstellerin, auerhalb der festgesetzten Kapazitt zum Studium im Studiengang „Soziale Arbeit“ bei der Antragsgegnerin zugelassen zu werden.

Mit ihrem am 10.10.2003 beim Verwaltungsgericht Bremen eingegangenen Antrag nach § 123 VwGO beehrt sie die vorlufige Zulassung zum Studium. Die Antragsgegnerin tritt dem Antrag unter Hinweis auf § 3 Abs. 9 der Verordnung ber die Vergabe von Studienpltzen durch die Hochschulen vom 14.04.1994 - VergVO - (Brem.GBl. S. 144) entgegen.

II. Der Antrag nach § 123 VwGO hat keinen Erfolg. Die Antragstellerin hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2 ZPO). Sie kann nicht verlangen, in die noch ausstehenden Entscheidungen der Kammer einbezogen zu werden, die die berprfung der Kapazitt der Lehrinheit Soziale Arbeit der Antragsgegnerin zum Gegenstand haben. Denn sie hat ihren Antrag auf Studienzulassung nicht innerhalb der Ausschlussfrist des § 3 Abs. 9 VergVO gestellt, die am 10.9.2003 ablief.

§ 3 Abs. 9 VergVO verstt nicht gegen hoherrangiges Recht. Die Vorschrift beruht auf der Ermchtigungsgrundlage der Art. 2 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes - Brem.HZG - vom 16.05.2000 (Brem.GBl. S. 145). Nach diesen Bestimmungen kann der Senator fr Bildung und Wissenschaft das Vergabeverfahren einschlielich der Formen und Fristen durch Verordnung bestimmen. Der Ordnungsgeber ist ermchtigt, Ausschlussfristen fr die Vergabe von Studienpltzen auerhalb der festgesetzten Kapazitt festzusetzen.

Die Ausschlussfrist in § 3 Abs. 9 VergVO fhrt jedenfalls dann nicht zu einem VerstoB gegen das aus Art. 12 Abs. 1 GG abzuleitende Gebot der erschpfenden Nutzung von Ausbildungskapazitt, wenn - wie hier - die Zahl mglicher „verschwiegener“ Studienpltze geringer ist als die Anzahl der um diese Pltze konkurrierenden Bewerber. Bei der Kammer sind derzeit ber 40 Antrge nach § 123 VwGO von Bewerbern anhgig, die ihre vorlufige Zulassung zum Studiengang „Soziale Arbeit“ im 1. Semester beehren und rechtzeitig bei der Antragsgegnerin einen Zulassungsantrag gestellt haben. Nach summarischer Prfung der von der Antragsgegnerin vorgelegten Kapazittsunterlagen werden nicht alle noch anhgigen Eilverfahren letztlich zur Studienzulassung fhren.

Die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 9 VergVO ist als subjektive Zulassungsschranke im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG durch Gemeinwohlbelange gerechtfertigt. Denn sie verfolgt den Zweck, zu Beginn des Bewerbungssemesters eine geschlossene Bewerberkonkurrenz zu bilden,

damit das Vergabeverfahren abgeschlossen werden kann und Bewerber außerhalb der festgesetzten Kapazität - ggf. in sich anschließenden Verfahren nach § 123 VwGO - noch sinnvoll in den Studienbetrieb des Bewerbungssemesters integriert werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG. Die Festsetzung des Auffangstreitwertes entspricht Nr. 15.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Altenwall 6, 28195 Bremen, einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Altenwall 6, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Hülle

gez. Feldhusen-Salomon

gez. Dr. Külpmann